Es wurde baher die Direction des historischen Bereins für Niedersachsen aufgefordert sich zu äußern, welche vorchristlichen Denkmäler besonders der Erhaltung werth und welche derselben zunächst ber Zerstörung ausgesetzt seien. Im Laufe der weiteren Verhandlungen wurde dabei von Seiten bes Königlichen Ministeriums mitgetheilt, daß ber Kammer= herr C. von Estorff, bamals zu Göttingen, sich bereit erklärt habe, in dieser Angelegenheit als Bevollmächtigter des historischen Bereins zu fungiren und als solcher die erforder= lichen Reisen und sonstigen Schritte zu thun. Bei ber bamaligen Schwierigkeit, einen eigenen Conservator ber Landesz alterthümer aufzustellen, fand der historische Berein für Nie= bersachsen auch seinerseits diesen Plan des allmählichen Un= kaufs von Denkmälern sehr zweckmäßig und ging mit größtem Danke auf die betreffenden Anerbietungen des Königlichen Ministeriums um so freudiger ein, als der Kammerherr von Estorff allerdings durch sein Werk über die heidnischen Alterthümer ber Umgegend von Uelzen (1846) eine genaue Bekanntschaft mit seiner Aufgabe schon bekundet hatte. Somit erfolgte von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 3. Juni 1853 an die Königliche Landdrostei zu Lüneburg ein Rescript des Inhalts, daß der Kammerherr C. von Estorff mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums im Auftrage bes historischen Bereins für Niedersachsen den Landdrostei= bezirk Lüneburg bereisen werde, um die dort vorhandenen Denkmäler der heidnischen Vorzeit vollständig zu ermitteln, zu verzeichnen, zu beschreiben und beren Sicherung gegen Zerstörung durch Ankauf oder auf sonstige Weise einzuleiten. Zugleich ward die Königliche Landdrostei veranlaßt, ihre Unter= behörden anzuweisen, den Genannten bei Ausführung seines Auftrages so viel wie thunlich zu unterstützen. Die Frucht dieser Reisen des Kammerherrn von Estorff war der An= kauf einer Anzahl von Denkmälern, über die wir weiter unten nähern Bericht geben werden. Den betreffenden Alemtern, worin diese Denkmäler belegen sind, wurde in Folge Rescrip= tes des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1854 von der Königlichen Landdrostei Lüneburg vorgeschrieben,